

Die Durchführungswege in der betrieblichen Altersversorgung

Durchführungsweg	Direktversicherung	Pensionskasse	Pensionszusage	Unterstützungskasse	Pensionsfonds
Versorgungsträger	Lebensversicherer	Pensionskasse	Arbeitgeber	Unterstützungskasse	Pensionsfonds
steuerliche Auswirkungen für den Arbeitnehmer: Beitrag	<p>Neuzusagen ab dem 1.1.2005 (§ 3 Nr. 63 EStG):</p> <ul style="list-style-type: none"> steuerfrei bis zur Höhe von 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung (BBG) zusätzlich bis zu 1.800 Euro jährlich steuerfrei, wenn der Arbeitnehmer keine Vorsorgeaufwendungen nach § 40b EStG pauschal versteuert <p>Altzusagen vor dem 1.1.2005:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Besteuerung erfolgt nach § 3 Nr. 63 EStG. Der Arbeitnehmer kann auf die Anwendung des § 3 Nr. 63 EStG verzichten und die Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG (alte Fassung) durchführen. 	<ul style="list-style-type: none"> steuerfrei bis zur Höhe von 4 Prozent der BBG Wenn die Zusage nach dem 31.12.2004 erteilt wurde und der Arbeitnehmer keine Vorsorgeaufwendungen nach § 40b EStG (alte Fassung) pauschal versteuert hat, sind zusätzlich Zuwendungen bis zu 1.800 Euro jährlich steuerfrei. Wenn die Zusage vor dem 1.1.2005 erteilt wurde, besteht für Beiträge, die über die 4 Prozent der BBG hinausgehen, die Möglichkeit der Lohnsteuerpauschalierung nach § 40b EStG (alte Fassung). 	kein steuerpflichtiger Arbeitslohn, da kein Zufluss (ohne Obergrenze)	kein steuerpflichtiger Arbeitslohn, da kein Zufluss (ohne Obergrenze)	<ul style="list-style-type: none"> steuerfrei bis zur Höhe von 4 Prozent der BBG Wenn die Zusage nach dem 31.12.2004 erteilt wurde, sind zusätzlich bis zu 1.800 Euro jährlich steuerfrei. <p>Spezialfall: Auslagerung der Pensionszusage oder Unterstützungskasse. Der Wechsel von einer Pensionszusage oder Unterstützungskasse auf einen Pensionsfonds ist steuerfrei, wenn ein Antrag nach § 4d bzw. 4e EStG gestellt worden ist.</p>
steuerliche Auswirkungen für den Arbeitnehmer: Leistung	<ul style="list-style-type: none"> Soweit Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei geleistet wurden, sind Leistungen hieraus in voller Höhe einkommensteuerpflichtig. Soweit Beiträge nach § 40b EStG (alte Fassung) pauschal versteuert waren, sind Rentenleistungen hieraus mit dem Ertragsanteil zu besteuern; entsprechende Kapitalleistungen sind steuerfrei, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 EStG (alte Fassung) erfüllt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Soweit Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei geleistet wurden, sind die Leistungen hieraus in voller Höhe einkommensteuerpflichtig. Soweit der Beitrag pauschal oder individuell versteuert war, ist die Rentenleistung mit dem Ertragsanteil zu besteuern. Entsprechende Kapitalleistungen sind steuerfrei, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 EStG (alte Fassung) erfüllt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> als nachträglicher Arbeitslohn in vollem Umfang steuerpflichtig Nutzung von Versorgungsfreibetrag und Werbungskosten möglich bei Kapitalleistungen Anwendung der 1/5-Regelung zur Minderung der Progression möglich 	<ul style="list-style-type: none"> als nachträglicher Arbeitslohn in vollem Umfang steuerpflichtig Nutzung von Versorgungsfreibetrag und Werbungskosten möglich bei Kapitalleistungen Anwendung der 1/5-Regelung zur Minderung der Progression möglich 	<ul style="list-style-type: none"> Besteuerung der gesamten Leistung Soweit der Beitrag individuell versteuert war, ist die Rentenleistung mit dem Ertragsanteil zu besteuern. <p>Spezialfall:</p> <ul style="list-style-type: none"> voll steuerpflichtig Bestandsrentner: Werbungskosten-Pauschbetrag und Versorgungsfreibetrag bleiben erhalten.

Durchführungsweg

steuerliche Auswirkungen für den Arbeitgeber

Direktversicherung

keine Auswirkungen auf die Bilanz des Arbeitgebers

Pensionskasse

keine Auswirkungen auf die Bilanz des Arbeitgebers

Pensionszusage

Die Pensionszusage ist eine ungewisse Verbindlichkeit und daher durch entsprechende Rückstellungen in der Bilanz auszuweisen. Die Rückdeckungsversicherung ist mit dem Aktivwert anzusetzen.

Unterstützungskasse

im Rahmen der LV 1871 Unterstützungskasse e. V. und des Unterstützungswerk-München e. V. keine Auswirkung auf die Bilanz des Arbeitgebers

Pensionsfonds

keine Auswirkungen auf die Bilanz des Arbeitgebers

Spezialfall:
Auslagerung der Pensionszusage oder Unterstützungskasse auf den Pensionsfonds: umfangreiche Auswirkungen auf die Bildung von Pensionsrückstellungen und den Betriebsausgabenabzug

Auswirkungen auf die Sozialversicherungspflicht: Beitrag

- Besteuerung der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG: Beiträge sind bis zur Höhe von 4 Prozent der BBG sozialabgabenfrei. Darüber hinausgehende Beiträge sind sozialabgabenpflichtig.
- Besteuerung der Beiträge nach § 40b EStG (alte Fassung): Beiträge sind bis 1.752 Euro jährlich (bei Durchschnittsbildung bis 2.148 Euro jährlich) sozialabgabenfrei.
- Bei einer Entgeltumwandlung sind die Beiträge innerhalb dieser Grenzen sozialabgabenfrei, wenn die Umwandlung aus einer Sonderzahlung erfolgt.

- Besteuerung der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG: Beiträge sind bis zur Höhe von 4 Prozent der BBG sozialabgabenfrei. Darüber hinausgehende Beiträge sind sozialabgabenpflichtig.
- Besteuerung der Beiträge nach § 40b EStG (alte Fassung): Beiträge sind bis 1.752 Euro jährlich (bei Durchschnittsbildung bis 2.148 Euro jährlich) sozialabgabenfrei.
- Bei einer Entgeltumwandlung sind die Beiträge innerhalb dieser Grenzen sozialabgabenfrei, wenn die Umwandlung aus einer Sonderzahlung erfolgt.

Die Aufwendungen des Arbeitgebers gelten nicht als Arbeitslohn und sind daher nicht sozialversicherungspflichtig. Entgeltumwandlungen sind bis zu 4 Prozent der BBG sozialversicherungsfrei.

Die Aufwendungen des Arbeitgebers gelten nicht als Arbeitslohn und sind daher nicht sozialversicherungspflichtig. Entgeltumwandlungen sind bis zu 4 Prozent der BBG sozialversicherungsfrei.

Beiträge des Arbeitgebers an einen Pensionsfonds sind sozialversicherungsfrei, soweit sie 4 Prozent der BBG nicht übersteigen. Entgeltumwandlungen sind bis zu 4 Prozent der BBG sozialversicherungsfrei.

Auswirkungen auf die Sozialversicherungspflicht: Leistung

volle Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung

volle Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung

volle Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung

volle Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung

volle Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung

PSV*-Beiträge

in der Regel nein

in der Regel nein

ja

ja

ja

zusätzliche Verwaltungskosten für den Arbeitgeber

nein

nein

gegebenenfalls für die Erstellung versicherungsmathematischer Gutachten

ja, jedoch gering

nein

steuerlich begünstigter Tarif

Rententarif

Rententarif

keine tariflichen Einschränkungen

Renten-/Kapitaltarif

Rententarif

Kapitalabfindung

möglich

möglich

möglich

möglich

eingeschränkt möglich

Hinterbliebenenleistung**

möglich

möglich

möglich

möglich

möglich

Kooperationspartner/ Tochtergesellschaft

–

Kölner Pensionskasse VVaG

–

LV 1871 Unterstützungskasse e. V., Unterstützungswerk-München e. V.

LV 1871 Pensionsfonds AG

* Der Pensionssicherungsverein (PSVaG) erfüllt in der bAV einen ähnlichen Zweck wie der Einlagensicherungsfonds bei den Banken. Arbeitgeber, die die betriebliche Altersversorgung über einen nicht versicherungsförmigen Durchführungsweg (Pensionsfonds, Pensionszusage, Unterstützungskasse) durchführen, müssen Beiträge an den PSVaG entrichten. Im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers zahlt der PSVaG den Leistungsempfängern (im Normalfall den ehemaligen Arbeitnehmern) die zugesagten Leistungen. Beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer sind in der Regel von der Insolvenzversicherungspflicht ausgenommen. ** Der Begriff „Hinterbliebene“ ist analog dem BMF-Schreiben vom 24.7.2013, Rn. 287 definiert: „Eine Hinterbliebenenversorgung [...] darf nur Leistungen an die Witwe des Arbeitnehmers oder den Witwer der Arbeitnehmerin, die Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3, 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG, den früheren Ehegatten oder die Lebensgefährtin/den Lebensgefährten vorsehen“.